

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

19. Band	Leer, den 15. Juni 2011	Nr. 19
----------	-------------------------	--------

Inhalt: Kirchengesetz vom 20. Mai 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 23. April 1976 in der Fassung vom 27. November 2008	S. 182
Kirchengesetz vom 20. Mai 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 18. November 2010	S. 182
Kirchengesetz vom 20. Mai 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Mai 2000	S. 182
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 20. Mai 2011	S. 183
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG) vom 20. Mai 2011	S. 183
Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 20. Mai 2011	S. 184
Verordnung für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15 April 2011	S. 185
Rechtsverordnung zu § 21 Abs. 4 und § 43 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 17. März 2011	S. 188
Ausführungsbestimmung zu § 6 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 17. März 2011	S. 188
Kollektenplan 2012	S. 190
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 192
Personalnachrichten	S. 193

**Kirchengesetz
vom 20. Mai 2011
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Rechtsverhältnisse der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 23. April 1976
in der Fassung vom
27. November 2008**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 23. April 1976 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 8 und 14“ durch die Angabe „des § 8“ ersetzt.
4. § 2 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

L e e r, den 20. Mai 2011

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 20. Mai 2011
zur Änderung des
Kirchengesetzes über die
Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –)
vom 6. Mai 2004
in der Fassung vom
18. November 2010**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 160) wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zusätzlich eine Wohnungs- und Mobilitätzuschulage in Höhe von monatlich 200,00 Euro.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

L e e r, den 20. Mai 2011

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 20. Mai 2011
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Versorgungsbezüge der
Pfarrer und Pfarrerinnen und der
Kandidaten und Kandidatinnen
der Theologie und der
Kandidaten und Kandidatinnen
des Pfarramtes
in der Fassung der
Neubekanntmachung
vom 4. Mai 2000**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 290) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ durch die Angabe „Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

L e e r, den 20. Mai 2011

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum
Verwaltungsverfahren-
und -zustellungsgesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(VVZG-EKD)
vom 20. Mai 2011**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Evangelisch-reformierte Kirche stimmt dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

L e e r, den 20. Mai 2011

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD,
über die Ausführung des
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD
sowie über die
Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Lippischen Landeskirche und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(GVwGG)
vom 20. Mai 2011**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1
Grundlegung

§ 1
Zustimmung zum
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche stimmen dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD) vom 10. November 2011 (ABl. EKD 2010 S. 320) zu.

Abschnitt 2
Gemeinsames Kirchliches
Verwaltungsgericht

§ 2
(Zu § 2 VwGG.EKD)

(1) Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche errichten für Entscheidungen im ersten Rechtszug ein „Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht“.

(2) Die Inanspruchnahme des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts durch andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes ist durch Kirchenvertrag, der übereinstimmender Zustimmungsgesetze der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche bedarf, zu regeln.

§ 3
(Zu § 5 VwGG.EKD)

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts und ihrer Stellvertreter erfolgt für die Lippische Landeskirche durch die Landessynode und für die

Evangelisch-reformierte Kirche durch die Gesamtsynode. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung stimmen sich die beiden Kirchen ab.

(2) Ist eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied vor der nächsten Tagung der Synoden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts erforderlich, nehmen der Landeskirchenrat und das Moderamen der Gesamtsynode die erforderliche Nachwahl vor.

§ 4
(Zu § 7 Absatz 2 VwGG.EKD)

Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts kann seitens des Landeskirchenamtes bzw. des Moderamens der Gesamtsynode mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.

§ 5
(Zu § 8 VwGG.EKD)

Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts gelten die Bestimmungen der EKD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
(Zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)

(1) Für das Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle im Lippischen Landeskirchenamt gebildet. Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.

§ 7
(Zu § 18 VwGG.EKD)

(1) Die Erhebung der Klage zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht setzt voraus, dass zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates bzw. des Moderamens der Gesamtsynode ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung

zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates bzw. des Moderamens der Gesamtsynode erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt bzw. das Moderamen der Gesamtsynode. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Lippische Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet der Lippische Landeskirchenrat.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn der Landeskirchenrat oder das Moderamen der Gesamtsynode entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen,
Außerkräfttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 14. November 2002 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 372) außer Kraft.

(2) Gerichtsanhängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

L e e r, den 20. Mai 2011

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
zur Ausführung des
Disziplinargesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(DG.EKD)
vom 20. Mai 2011**

Die Gesamtsynode erlässt zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen

Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 316) in der jeweils geltenden Fassung das folgende Kirchengesetz, welches hiermit verkündet wird:

§ 1
(Zu § 4 DG.EKD)

Disziplinaufsichtführende Stelle gemäß § 4 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin. Disziplinaufsichtführende Stelle für die beamteten Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode ist das Moderament der Gesamtsynode; § 32 i.V.m. § 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung findet entsprechend Anwendung.

§ 2
(Zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht gemäß § 84 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vom Moderament der Gesamtsynode ausgeübt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

L e e r, den 20. Mai 2011

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Verordnung
für die kirchenmusikalische Arbeit
in der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 15 April 2011**

§ 1
Kindersingwochenenden

(1) Kirchengemeinden und Synodalverbände können für Kindersingwochenenden oder zeitlich begrenzte Kindersingprojekte Zuschüsse zu Aufwendungen für Honorare und Sachkosten erhalten sofern die Maßnahme:

- insgesamt drei aufeinander folgende Kalendertage andauert,
- mindestens 10 Stunden Sing- und Chorarbeit beinhaltet und
- zusätzlich eine Darbietung der Sing- und Chorarbeit im Gottesdienst oder einer entsprechenden Veranstaltung stattfindet,

oder

- mindestens 8 Stunden Sing- und Chorarbeit beinhaltet,
- die auf 4 Unterrichtseinheiten in 4 aufeinander folgenden Kalenderwochen verteilt sind und
- zusätzlich eine Darbietung der Sing- und Chorarbeit im Gottesdienst oder einer entsprechenden Veranstaltung stattfindet.

(2) Zuschussfähig ist:

a) Honorar

Pro Maßnahme kann das Honorar für eine Person bis zur Höhe von maximal 700,00 € bezuschusst werden, sofern diese

1. B-Kirchenmusiker oder Musiker mit vergleichbarer oder höherer Qualifikation ist,
2. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche steht,
3. nicht in einem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zu der veranstaltenden Kirchengemeinde oder dem Synodalverband, dem diese Kirchengemeinde angehört oder dem veranstaltenden Synodalverband steht,
4. die Durchführung dieser Veranstaltung nicht zu seinen oder ihren dienstlichen Aufgaben gehört,

bei folgendem Leistungsumfang:

- Planung
- Vorbereitung (Umfang mind. 19 Stunden)
- Durchführung (Umfang 11 Stunden)
- Auslagen für Telefon, Porto, Kopien

b) Sachkosten

Für Sachkosten kann pro Maßnahme ein Zuschuss von bis zu 15,00 € für jeden Teilnehmenden und jeden Mitarbeitenden gewährt werden. Zu den Sachkosten zählen Ausgaben für:

- Kulissen
- Kostüme
- Verpflegung
- Noten (sofern diese nicht durch das Landeskirchenamt gestellt werden können)

Die Anzahl der Teilnehmenden und Mitarbeitenden sowie die tatsächliche Höhe der Sachkosten ist nachzuweisen.

c) Fahrtkosten

Für Personen nach Buchst. a) kann ein Zuschuss in Höhe der angefallenen Reisekosten gewährt werden, sofern diese nicht die im Kirchengesetz über die Reisekosten festgelegte Höhe überschreiten. Die tatsächliche Höhe der angefallenen Reisekostenerstattungen ist nachzuweisen.

(3) Die einzelnen Zuschüsse nach Absatz 2 Buchst. a) bis c) dürfen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen nicht übersteigen.

(4) Zuschüsse für Kindersingwochenenden oder zeitlich begrenzte Kindersingprojekte sind vor Beginn der Maßnahme beim Ausschuss für Kirchenmusik schriftlich zu beantragen. Dieser genehmigt die Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2

Kinder- oder Jugendsingwoche

(1) Der Ausschuss für Kirchenmusik veranstaltet übergemeindliche Kinder- oder Jugendsingwochen und beauftragt geeignete Personen mit der Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen. Kinder- oder Jugendsingwochen dauern mindestens fünf aufeinander folgende Kalendertage an.

(2) An die Mitarbeitenden einer Kinder- oder Jugendsingwoche können Honorar und Reisekosten nach den folgenden Maßgaben gezahlt werden:

a) Für die Leitung (maximal eine Person) einer Kinder- oder Jugendsingwoche bis zu 1.300,00 €, sofern diese

1. B-Kirchenmusiker oder Musiker mit vergleichbarer oder höherer Qualifikation ist,
2. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche steht,
3. nicht in einem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche steht,
4. die Durchführung dieser Veranstaltung nicht zu seinen oder ihren dienstlichen Aufgaben gehört,

bei folgendem Leistungsumfang:

- Planung
- Vorbereitung (Umfang mind. 24 Stunden)
- Durchführung (Umfang 36 Stunden)
- Auslagen für Telefon, Porto, Kopien

b) Für die Mitarbeitenden einer Kinder- oder Jugendsingwoche kann entsprechend der jeweiligen Qualifikation ein Honorar gezahlt werden, maximal jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,00 € pro Veranstaltung. Buchstabe a) Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

c) Der Leitung und den Mitarbeitenden von Kinder- oder Jugendsingwochen werden die entstandenen notwendigen Reisekosten nach den Maßgaben des Kirchengesetzes über die Reisekosten erstattet.

(3) Für Sachkosten kann pro Maßnahme ein Zuschuss von bis zu 25,00 € für jeden Teilnehmenden gewährt werden. Zu den Sachkosten zählen die Ausgaben für:

- Kulissen
- Kostüme
- Verpflegung und Unterkunft
- Noten (sofern diese nicht durch das Landeskirchenamt gestellt werden können)

Der Ausschuss für Kirchenmusik legt die Höhe des Sachkostenzuschusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor Ausschreibung einer Kinder- oder Jugendsingwoche fest, und teilt diese dem Leiter der Veranstaltung mit.

(4) Vor Ausschreibung der Veranstaltung ist durch den Leiter der Kinder- oder Jugendsingwoche eine genaue Schätzung der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse aufzustellen, anhand derer der zu erhebende Teilnehmerbeitrag ermittelt werden kann.

(5) Kirchengemeinden und Synodalverbände können für eigene Kinder- oder Jugendsingwochen, welche mindestens fünf aufeinander folgende Kalendertage andauern, Zuschüsse nach den Bedingungen der Absätze 2 und 3 erhalten. § 1 Absatz 2 Buchst. a) Nr. 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme beim Ausschuss für Kirchenmusik schriftlich zu beantragen. Dieser genehmigt die Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 D-Kurse

(1) Der Ausschuss für Kirchenmusik veranstaltet übergemeindliche D-Kurse. Für die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltung sowie die Anstellung der benötigten Dozenten ist die Landesposaunenwartin/der Landesposaunenwart zuständig. Die Veranstaltungen dauern insgesamt drei aufeinander folgende Kalendertage an.

(2) Für die Dozenten bei D-Kursen können Honorar und Reisekosten nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

- a) bis zu 350,00 € pro Dozent, sofern der Dozent oder die Dozentin
1. B-Kirchenmusiker oder Musiker mit vergleichbarer oder höherer Qualifikation ist,
 2. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche steht,
 3. nicht in einem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche steht,
 4. die Durchführung dieser Veranstaltung nicht zu seinen oder ihren dienstlichen Aufgaben gehört,
- bei einem Leistungsumfang von mindestens 18 Arbeitsstunden auf der Veranstaltung. Pro Veranstaltung können maximal drei Dozenten angestellt werden.
- b) Den Dozenten und Dozentinnen von D-Kursen werden die entstandenen notwendigen Reisekosten nach den Maßgaben des Kirchengesetzes über die Reisekosten erstattet.

§ 4 Basisversorgung der Gemeinden

(1) Zur Basisversorgung der Kirchengemeinden bezüglich der landeskirchlichen Kinder- und Jugendchorarbeit kann der Ausschuss für Kirchenmusik Honorarkräfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anstellen. Die Basisversorgung umfasst:

- a) kontinuierliche Ansprechmöglichkeit für die Kirchengemeinden bei allen Fragen im Bereich der Kinder- und Jugendsingarbeit (Literatur, Probenmethodik, Tanzen mit Kindern, Einsatz vom Orffschen Instrumentarium, Stimmbildung etc.),

- b) fachkompetenter Ausleihservice für Noten, CD's, Fachliteratur und Instrumente,
- c) Verwaltung, Weiterführung und Aktualisierung der Notenbibliothek für Kinder- und Jugendchorliteratur,
- d) Verwaltung, Pflege und Ausleihservice des Orffschen Instrumentariums,
- e) persönliche Informations-, Weiterbildungs- und Beratungsgespräche mit Mitarbeitenden im Bereich der Kinderchorarbeit und des Kindergottesdienstes sowie Pastoren und Pastorinnen.

Der Ausschuss für Kirchenmusik ist gegenüber den Honorarkräften weisungsbefugt.

(2) Das Honorar beträgt bis zu 2.850,00 € jährlich, sofern die Honorarkraft

1. B-Kirchenmusiker oder Musiker mit vergleichbarer oder höherer Qualifikation ist,
2. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche steht,
3. nicht in einem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zu einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche steht,
4. die Durchführung dieser Aufgaben nicht zu seinen oder ihren dienstlichen Aufgaben gehört.

Die Aufwendungen der Honorarkraft für Telefon, Porto, Bürobedarf und technisches Equipment sind durch das Honorar abgedeckt, die entstandenen notwendigen Reisekosten werden nach den Maßgaben des Kirchengesetzes über die Reisekosten erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Kinderchor- und Jugendsingarbeit in der Ev.-ref. Kirche und für die Dozententätigkeit bei den Aus- und Fortbildungskursen (D-Kurse) im Kloster Frenswegen außer Kraft.

L e e r, den 15. April 2011

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Rechtsverordnung
zu § 21 Abs. 4 und § 43 Abs. 5
des Kirchengesetzes über die
Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –)
vom 17. März 2011**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gemäß § 48 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) die folgende Rechtsverordnung zur Ausführung von § 21 Abs. 4 und § 43 Abs. 5 Pfarrerausbildungsordnung erlassen, die hiermit verkündet wird:

I.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Nachdem ich in den Vorbereitungsdienst¹ in den pfarramtlichen Hilfsdienst¹ der Evangelisch-reformierten Kirche aufgenommen und zum Kandidaten/zur Kandidatin¹ der Theologie/des Pfarramts¹ berufen bin, erkläre ich hiermit:

1. Ich werde das Bekenntnis der Evangelisch-reformierten Kirche wahren. Ich weiß mich den bestehenden Kirchengesetzen und Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche verpflichtet und erkläre, sie gewissenhaft einzuhalten und meine daraus sich ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen.
2. Ich bin bereit, im Rahmen meiner Ausbildung/meines pfarramtlichen Hilfsdienstes¹ und unter Anleitung und Verantwortung meines Mentors oder meiner Mentorin²/des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin³ im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenrat/Presbyterium zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben. Dabei werde ich die in der jeweiligen Gemeinde geltenden gottesdienstlichen Formulare verwenden. Ich werde mich theologisch weiterbilden.
3. Ich bin bereit, meinen Vorbereitungsdienst/meinen pfarramtlichen Hilfsdienst¹ nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) in der jeweils geltenden Fassung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen und die in § 19 Pfarrerdienstgesetz festge-

legte Pflicht zur Dienstverschwiegenheit – auch nach dem Ausscheiden – zu erfüllen.“

- 1 Nichtzutreffendes streichen
- 2 Bei Verpflichtung von Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes sind die Wörter „meines Mentors oder meiner Mentorin“ zu streichen.
- 3 Bei Verpflichtung von Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie sind die Wörter „des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin“ zu streichen.

II.

Die Verpflichtungserklärung ist nach vorgenommener Verpflichtung von dem Kandidaten oder der Kandidatin eigenhändig zu unterschreiben.

III.

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung über die Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 4 und § 43 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 11. November 1991 in der Fassung vom 19. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 183) außer Kraft.

L e e r, den 17. März 2011

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Ausführungsbestimmung
zu § 6 des Kirchengesetzes
über die Ausbildung der
Pfarrer und Pfarrerinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –)
vom 17. März 2011**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gemäß § 48 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) die folgende Rechtsverordnung zur Ausführung von § 6 Pfarrerausbildungsordnung erlassen, die hiermit verkündet wird:

A: Gemeindepraktikum

1. Während des Studiums – frühestens nach dem 4. Semester – sollen die Studierenden

der Theologie ein Gemeindepraktikum in einer der Gemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche absolvieren.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Praktikums in einem anderen kirchlichen Arbeitsbereich oder in einer Gemeinde außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche.

2. Die Zuweisung eines Praktikumsplatzes beantragen die Studierenden der Theologie zum 1. Mai bzw. 1. November für die jeweils folgenden Semesterferien. Das Gemeindepraktikum dauert sechs Wochen und kann auf Wunsch des Praktikanten oder der Praktikantin um zwei Wochen verlängert werden. Pro Semesterferien stehen maximal fünf Praktikumsplätze zur Verfügung. Die Einweisung erfolgt nach der Höhe der Semesterzahl.
3. Die Unterkunft und Verpflegung des Praktikanten oder der Praktikantin erfolgt in der Regel im Pfarrhaus der Praktikumsgemeinde. Der Mentor oder die Mentorin erhält für Unterkunft und Verpflegung des Praktikanten oder der Praktikantin 310,- € (für jede Verlängerungswoche zusätzlich 51,- €). Der Praktikant oder die Praktikantin erhält ein Taschengeld in Höhe von 153,- € (für jede Verlängerungswoche zusätzlich 25,- €) und die Fahrtkosten für eine Fahrt vom Studienort zum Praktikumsort und zurück.
4. Der Mentor oder die Mentorin soll nach dem 2. Theologischen Examen mindestens fünf Jahre in einer Gemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche seinen oder ihren Dienst geleistet haben.
5. Der Ausbildungsdezernent oder die Ausbildungsdezernentin teilt dem Bewerber oder der Bewerberin mit, in welcher Gemeinde er oder sie das Praktikum absolvieren kann. Wünsche des Bewerbers oder der Bewerberin werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
6. Inhaltliche Zielsetzung des Gemeindepraktikums ist:
 - a) ein Kennenlernen der pastoralen Arbeitsfelder,
 - b) eine erste Selbsterfahrung in einer gemeindlichen Tätigkeit.

Dementsprechend soll das Praktikum umfassen:

 - a) Hospitation (bei fast allen pastoralen Tätigkeiten) mit anschließender Nach-

besprechung zwischen Mentor oder Mentorin und Praktikant oder Praktikantin,

- b) Vorbereitung und Durchführung einer Gemeindeveranstaltung (z.B. Gottesdienst, Unterricht, Gemeindegottesdienst). Auch die Gemeindeveranstaltung soll zwischen Mentor oder Mentorin und Praktikant oder Praktikantin nachbereitet werden.
7. Zu einem Vor- bzw. Nachbereitungstag werden der Praktikant oder die Praktikantin von der oder dem Beauftragten für Theologiestudierende im Auftrag des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin eingeladen. Die entstehenden Kosten trägt das Kirchenamt.
8. Während des Gemeindepraktikums erstellt der Praktikant oder die Praktikantin einen Bericht von maximal drei DIN-A4-Seiten und übersendet ihn unmittelbar nach Beendigung des Praktikums dem oder der Beauftragten für Theologiestudierende.

Die vorgenannten Regelungen finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines Praktikums gemäß Nr. 1 Satz 2.

B: Beratungsgespräch gemäß § 6 Abs. 2

1. Zur Beratung hinsichtlich der Examensvorbereitung gemäß § 6 Abs. 2 der Pfarrerausbildungsordnung melden sich die Studierenden der Theologie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem Beratungstermin, der nach dem 9. Semester stattfindet. Liegt dieser Termin im Herbst, erfolgt die Meldung zum 1. Mai. Für den Frühjahrstermin erfolgt die Meldung zum 1. November.
2. Studierende, die mit der Examensvorbereitung bereits vor dem 9. Semester beginnen wollen, beantragen beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eine Ausnahmeregelung.
3. Studierende, die mit der Examensvorbereitung nicht nach dem 9. Semester beginnen wollen, beantragen beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eine Ausnahmeregelung.
4. Die Teilnahme am Beratungsgespräch gemäß § 6 Abs. 2 des o. g. Kirchengesetzes ist Voraussetzung für die spätere Zulassung zum 1. Theologischen Examen.

C: Inkrafttreten

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Ausführungsbestimmung zu § 6 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Januar 1992 in der Fassung vom 18. September 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 23) außer Kraft.

Le e r, den 17. März 2011

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Kollektenplan 2012

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode am 19. Mai 2011 für das Jahr 2012 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 08.01.2012 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)**
29.01.2012 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
12.02.2012 Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche
26.02.2012 Für "Hoffnung für Osteuropa"
11.03.2012 Für „Kirchen helfen Kirchen“
01.04.2012 Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)

- 06.04.2012 Für „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)**
22.04.2012 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
13.05.2012 Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche
03.06.2012 Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
24.06.2012 Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
08.07.2012 Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
05.08.2012 Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
19.08.2012 Für „Evangelische Minderheitskirchen“
23.09.2012 Für Flüchtlingshilfe
30.09.2012 Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
21.10.2012 Für den „Armutsfonds“ der Ev.-ref. Kirche
04.11.2012 Für „Hoffnung für Osteuropa“
25.11.2012 Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
24.12.2012 Für "Brot für die Welt"

1. Israel: Roter Davids-Schild
2. Verein „Nes Ammim“
3. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala / Westjordanland
4. Hilfen für jüdische Gemeinden in Deutschland
5. ÖRK – Bekämpfung des Rassismus
6. Aktion Sühnezeichen
7. Kriegsgräberfürsorge
8. Diakonie Katastrophenhilfe
9. Gustav-Adolf-Werk (Osnabrück)
Gustav-Adolf-Werk (Ostfriesland)
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes unserer Kirche
12. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergottesdienst
13. Kirchenmusikalische Arbeit in unserer Kirche
14. Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche

Kollektenplan 2012

01.01.2012..... (Neujahrstag)	13.05.2012 Zur Unterstützung von Erholungs- maßnahmen in unserer Kirche
06.01.2012.....	17.05.2012..... (Christi Himmelfahrt)
08.01.2012 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)	20.05.2012.....
15.01.2012.....	27.05.2012..... (Pfingstsonntag)
22.01.2012.....	28.05.2012..... (Pfingstmontag)
29.01.2012 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD- Kollekte)	03.06.2012 Für die Partnerkirchen der Nord- deutschen Mission und der Ver- einten Ev. Mission
05.02.2012.....	10.06.2012.....
12.02.2012 Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kir- che	17.06.2012.....
19.02.2012.....	24.06.2012 Für die südafrikanische Partner- kirche unserer Kirche (URCSA)
26.02.2012 Für „Hoffnung für Osteuropa“	01.07.2012.....
04.03.2012.....	08.07.2012 Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
11.03.2012 Für „Kirchen helfen Kirchen“	15.07.2012.....
18.03.2012.....	22.07.2012.....
25.03.2012.....	29.07.2012.....
01.04.2012 Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgot- tesdiensten einzusammeln)	05.08.2012 Für die Durchführung des Freiwil- ligen Sozialen Jahres (Dia- konisches Jahr) in unserer Kirche
05.04.2012..... (Gründonnerstag)	12.08.2012.....
06.04.2012 Für „Roter Davids-Schild“ <u>oder</u> (Karfreitag) AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holo- caust-Überlebenden und deren Familien“	19.08.2012 Für „Evangelische Minderheitskir- chen“
08.04.2012..... (Ostersonntag)	26.08.2012.....
09.04.2012..... (Ostermontag)	02.09.2012.....
15.04.2012.....	09.09.2012.....
22.04.2012 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)	16.09.2012.....
29.04.2012.....	23.09.2012 Für Flüchtlingshilfe
06.05.2012.....	30.09.2012 Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
	07.10.2012.....
	14.10.2012.....

21.10.2012	Für den „Armutsfonds“ der Ev.-ref. Kirche
28.10.2012.....	
31.10.2012.....	(Reformationstag)
04.11.2012	Für „Hoffnung für Osteuropa“
11.11.2012.....	
18.11.2012.....	
21.11.2012.....	(Buß- und Betttag)
25.11.2012	Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
02.12.2012.....	
09.12.2012.....	
16.12.2012.....	
23.12.2012.....	
24.12.2012	Für „Brot für die Welt“ (Heiligabend)
25.12.2012.....	(1. Weihnachtstag)
26.12.2012.....	(2. Weihnachtstag)
30.12.2012.....	
31.12.2012.....	(Silvester)

Außerdem im September:
„Diakoniesammlung – Stark für andere“

L e e r, den 20. Mai 2011

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde B o v e n d e n wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können,

- die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen und denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und
- die derzeit in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin hat im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Bovenden und das Stellenprofil können im Internet unter www.ev-kirche-bovenden.de eingesehen werden.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden in Verbindung treten wollen.

—

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde H a n n o v e r wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können,

- die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen und denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und
- die derzeit in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin hat im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hannover in Verbindung treten wollen.

Im Synodalverband R h e i d e r l a n d ist eine Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 % zur Seelsorge im Krankenhaus (50 %), zur Begleitung suchtkranker Menschen (30 %) und zur pastoralen Neuordnung im Bereich des zentralen Rheiderlandes zu besetzen. Dienstsitz ist Weener.

Die Krankenhauseelsorge umfasst neben der üblichen pastoralen Tätigkeit (Patienten- und Angehörigenseelsorge, Gottesdienste, Seelsorgehintergrunddienst) auch die Mitarbeit in den Strukturen des Krankenhauses. Die Arbeit in der Suchtberatung ist in dem dem Krankenhaus benachbarten Wohnheim „Fresena“ angesiedelt.

Gewünscht wird eine vertrauensvolle und engagierte Zusammenarbeit mit der Leitungsebene des Krankenhauses Rheiderland, mit dem Krankenhausverein und mit der Krankenhauseelsorge am Klinikum Leer.

Der/die zukünftige Stelleninhaber/in soll Freude an den vielfältigen Aufgaben der Krankenhauseelsorge haben und über pastoralpsychologische, ethische und über Beratungskompetenzen verfügen. Eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) und/oder eine Weiterbildung in der Krankenhauseelsorge werden vorausgesetzt bzw. zu Dienstbeginn verpflichtend angeboten.

Es können Theologinnen und Theologen bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt werden,

- die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen und denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und
- die derzeit in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen.

Personalnachrichten

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Frieder L e n g e r
mit Ablauf des 30. April 2011

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lengerich wurde eingeführt:

Pastorin
Frauke S c h a e f e r
am 1. April 2011
in Lengerich

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Larrelt wurde eingeführt

Pastorin
Claudia K u r r e l v i n k
am 1. Juni 2011
in Larrelt

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Larrelt wurde berufen:

Alma R e u k e n
am 13. Februar 2011
in Larrelt

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i. R.
Gerhard Poppinga**

geb. 16.06.1938 gest. 19.04.2011

Pastor Gerhard Poppinga war von 1967 bis 1974 Pastor in Weenermoor, von 1974 bis 1991 Pastor in Emden und dann bis zum Eintritt in den Ruhestand Schulpastor in Emden. Wir danken Gott dafür, dass wir Gerhard Poppinga in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Johs. 11, 25 + 26

